

Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie»

Stand: 10.02.2023

Der Stiftungsrat des Weiterbildungsinstituts «Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie - SEAG» (nachfolgend: SEAG) beschliesst nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Weiterbildungsgang «Integrative Psychotherapie», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt, und gilt für Psychologinnen und Psychologen, welche diese Weiterbildung absolvieren.

² Es basiert auf den Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81), Psychologieberufeverordnung (PsyV; SR 935.811) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1) einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Durchführung und verantwortliche Organisation

Durchführung und verantwortliche Organisation

Art. 2

¹ Das Weiterbildungsinstitut «SEAG», nachfolgend Weiterbildungsinstitut genannt, führt den Weiterbildungsgang durch.

² Verantwortliche Organisation gemäss den Bestimmungen des PsyG ist die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), nachfolgend verantwortliche Organisation genannt.

³ Rollen und Aufgaben des Weiterbildungsinstituts und der verantwortlichen Organisation sind im Organisationsreglement beschrieben.

2. Abschnitt: Weiterbildungsgang

Ziele

Art. 3

¹ Ziel des Weiterbildungsgangs ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

² Die Ausgestaltung des Weiterbildungsgangs setzt die Ziele gemäss Art. 5 PsyG um.

³ Die spezifischen Ziele, Schwerpunkte und Leitlinien des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild formuliert.

Weiterbildungsteile und Umfänge

Art. 4

¹ Der Weiterbildungsgang umfasst die folgenden Weiterbildungsteile:

- a. Wissen und Können: mindestens 560 Einheiten;
- b. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten;
- c. Supervision: mindestens 174 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting (à mind. 50 Min.);

- d. Selbsterfahrung: mindestens 186 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting (à mind. 50 Min.);
- e. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bei geringerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend;
- f. 10 abgeschlossene oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit.

² Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten. Einheiten in Selbsterfahrung und Supervision im Einzelsetting entsprechen mindestens 50 Minuten.

³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss Kompetenzprofil FSP für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgerichtet.

Wissen und Können

Art. 5

¹ Der Weiterbildungsgang einschliesslich Leitbild sind im Curriculum «Integrative Psychotherapie» und seinen ergänzenden Dokumenten (nachfolgend: Curriculum) beschrieben.

² Die Beschreibung der einzelnen Module umfasst: Umfang, Lerninhalte, Lernziele, Lern- und Lehrmethoden, Dozierende, Literatur.

Supervision

Art. 6

¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene psychotherapeutischen Tätigkeit bei qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren zu reflektieren und lernend zu verbessern.

² Supervisorinnen und Supervisoren sind Trägerinnen und Träger

- a. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychotherapie (Weiterbildungsabschluss in Integrativer Psychotherapie) oder
- b. (...) ¹
- c. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz (Weiterbildungsabschluss in Integrativer Psychotherapie);
- d. verfügen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung und in der Regel über eine Spezialisierung in Integrativer Supervision.

³ Supervision im Gruppensetting durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird im Umfang bis zu einem Drittel (20 von 60 Einheiten) der erforderlichen Einheiten anerkannt, sofern die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 erfüllt sind. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.

⁴ Die Supervision findet bei vom Weiterbildungsinstitut anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren statt.

⁵ Supervision im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 6 Weiterzubildenden.

Selbsterfahrung

Art. 7

¹ Ziele der Selbsterfahrung sind:

¹ Die Anforderung, dass ausländische Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten über eine Äquivalenzbestätigung der PsyKo verfügen müssen, wurde im Rahmen der Revision der Qualitätsstandards des Bundes (AkkredV-PsyG) vom 15.12.2020 ersatzlos gestrichen.

- a. Kennenlernen und Erfahren der Integrativen Psychotherapie im «eigen-leiblichen Erleben» (embodiment- und embeddedness-Perspektive);
- b. Reflexion der eigenen Verhaltensmuster und Einstellungen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

² Die Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten und nahen Angehörigen ist nicht zulässig.

³ Die Selbsterfahrung im Gruppensetting findet im Rahmen der Gruppenwochenenden des Basis- und des Aufbaumoduls und zu einem geringeren Teil im Rahmen der Fachseminare mit bis zu 12 Teilnehmenden statt.

Klinische Praxis

Art. 8

¹ Die Weiterzubildenden absolvieren ihre klinische Praxis während mindestens zwei Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gemäss *Anhang 1* zu diesem Reglement. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend. Der Beschäftigungsgrad soll in der Regel nicht 50% einer Vollzeitstelle unterschreiten.

² Ziele der klinischen Praxis sind:

- die theoretisch bekannte Psychopathologie verschiedener Krankheits- und Störungsbilder in praktischer Erfahrung kennenlernen, in ihrer Symptomatik beschreiben, mit angemessenen Hilfsmitteln differenzialdiagnostisch abklären und einordnen können;
- Kennenlernen unterschiedlicher Behandlungsformen einschliesslich nicht psychologischer Formen (Medikation, Kunsttherapie, u.a.);
- professionelle Erfahrung im Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten und mit der Planung, Durchführung und Evaluation von psychotherapeutischen Verfahren sammeln;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Funktionsträgern in Institutionen des Gesundheits-, Rechts- und Sozialwesens kennen lernen.

³ Die Suche nach einer geeigneten Stelle für die klinische Praxis liegt im Verantwortungsbereich der Weiterzubildenden.

⁴ Das Weiterbildungsinstitut berät die Weiterzubildenden bei Bedarf bei der Stellensuche. Eine Verpflichtung zur Vermittlung einer Anstellung oder von Patientinnen oder Patienten besteht weder für das Weiterbildungsinstitut noch für die verantwortliche Organisation.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit und Behandlungsberichte

Art. 9

¹ Die Weiterzubildenden sammeln im Rahmen der klinischen Praxis und/oder einer Anstellung in einer Psychiatrie- und/oder Psychotherapiepraxis² praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Patientinnen oder Patienten bzw. Klientinnen oder Klienten mit verschiedenen Störungsbildern im Umfang von 500 Einheiten.

² Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit wird von Supervisorinnen und Supervisoren, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 erfüllen, supervidiert.

³ Die Weiterzubildenden erstellen mindestens zehn Behandlungsberichte zu abgeschlossenen oder laufenden Psychotherapien gemäss den in *Anhang 2* zu diesem Reglement festgehaltenen allgemeinen Anforderungen.

² Anpassung am 14.12.2022 infolge der Abschaffung des Delegationsmodells per 31.12.2022.

⁴ Einer der Behandlungsberichte ist eine ausführlich ausgearbeitete Prozessdarstellung, genannt Behandlungsjournal.

⁵ Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Behandlungsberichte und das Behandlungsjournal sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement beschrieben. Für die Dokumentation stehen standardisierte Vorlagen zur Verfügung.

Therapieevaluation auf Patientenebene

Art. 10³

¹ Die Weiterzubildenden evaluieren die Prozess- und Ergebnisqualität von 10 Psychotherapien, welche den Fallberichten zu Grunde liegen, mittels standardisierter und allgemein anerkannter wissenschaftlich fundierter Verfahren, wie z. B. HONOS und BSCL. Das Weiterbildungsinstitut informiert, welche Verfahren zugelassen sind.

² Die Ergebnisse dieser Therapieevaluationen dienen

- a. dem Weiterzubildenden zur Reflexion über Stärken und Schwächen des psychotherapeutischen Verfahrens und Prozesses im Rahmen der Supervision;
- b. dem Weiterbildungsinstitut zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.

³ Die Therapieevaluation auf Patientenebene darf nur durchgeführt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Patientin oder des Patienten sowie des Arbeitgebers des Weiterzubildenden vorliegen.

⁴ In jenen Fällen, in welchen das Einverständnis der Patientin oder des Patienten nicht gegeben wird oder die Durchführung der Therapieevaluation kontraindiziert ist, kann die Therapieevaluation der Prozess- und Ergebnisqualität der Therapie durch eine supervidierte Selbsteinschätzung anhand der Kriterien der üblicherweise eingesetzten Instrumente kompensiert werden.

⁵ Der Nachweis der Erfüllung der Therapieevaluation auf Patientenebene erfolgt in jedem Fall durch Integration der Resultate der Therapieevaluation in die Fallberichte.

⁶ Weiterzubildende, welche die Weiterbildung im Jahr 2021 begonnen haben, müssen zwingend die Resultate der Therapieevaluation auf Patientenebenen in 10 Fallberichten im Hinblick auf die Verleihung des eidgenössischen Weiterbildungstitels integrieren.

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Art. 11

¹ Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner setzen sich zusammen aus Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzten und erfahrenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit in der Regel integrativtherapeutischem Hintergrund.

² Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (Dozierende, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten) sind fachlich und didaktisch qualifiziert, erfüllen die Anforderungen gemäss AkkredV-PsyG und bilden sich regelmässig fort.

³ Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, deren Funktionen und das Auswahlverfahren sind im Organisationsreglement des Weiterbildungsinstituts geregelt.

³ Anpassung am 14.12.2022 zwecks Ausweitung der standardisierten Evaluationsverfahren sowie Klärung der Nachweiserbringung.

Unterstützung und Begleitung	<p>Art. 12 Der Weiterbildungsausschuss und die Gruppenleitung der Basis- und Aufbaumodule stehen den Weiterzubildenden in allen Fragen der Weiterbildung zur Verfügung.</p>
Präsenz	<p>Art. 13 ¹ Für die Gruppenwochenenden besteht eine Präsenzpflcht von 90%. Die Theorie- und Fachseminare müssen ausnahmslos besucht werden. ² Verpasste Weiterbildungsveranstaltungen müssen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, oder es werden mit der Studienleitung Kompensationsmöglichkeiten in Form schriftlicher oder mündlicher Arbeiten vereinbart.</p>
Logbuch	<p>Art. 14 Die Weiterzubildenden dokumentieren die absolvierten Weiterbildungsleistungen (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Behandlungsberichte) im persönlichen Weiterbildungslogbuch.</p>
Leistungsnachweise und Schlussprüfung	<p>Art. 15 ¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Behandlungsberichte, Behandlungsjournal, Fach- und Graduiierungsarbeit) vollständig und erfolgreich absolviert und die Zwischenprüfung sowie die Abschlussprüfung (Abschlusskolloquium) bestanden hat. ² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.</p>
Abschlussbestätigung	<p>Art. 16 ¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind. ² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.</p>
Dauer	<p>Art. 17 ¹ Die Weiterbildung dauert mindestens vier Jahre und maximal sechs Jahre. ² Die Studiendauer kann auf Antrag der oder des Weiterzubildenden an das Weiterbildungsinstitut verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs trotz Verlängerung erreicht werden können.</p>
Räumliche und technische Ausstattung	<p>Art. 18 ¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen finden in Tagungs- und Seminarhäusern bzw. Schulungsräumlichkeiten in der deutschsprachigen Schweiz statt. ² Es stehen zeitgemässe technische Hilfsmittel und Infrastrukturen für die Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung.</p>

Kosten **Art. 19**
Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie sind im *Anhang 3* aufgeführt.

Leistungsbescheinigungen **Art. 20**
Das Weiterbildungsinstitut erteilt auf Antrag der oder des Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsleistungen.

3. Abschnitt: Zulassung

Psychologinnen und Psychologen **Art. 21**
¹ Zum Weiterbildungsgang kann zugelassen werden,
a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
b. wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt und
c. wer während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht hat.
² Als genügende Studienleistung im Bereich der Psychopathologie (Störungswissen) und der klinischen Psychologie gelten 12 ausgewiesene ECTS, wobei die Hälfte vor Beginn der Weiterbildung und die zweite Hälfte spätestens nach den ersten zwei Jahren der Weiterbildung absolviert sein muss.
³ Wer in seinem Masterstudium den Vertiefungsschwerpunkt «Klinische Psychologie» gewählt hat, hat den erforderlichen Umfang in Psychopathologie erfüllt.
⁴ Psychologinnen und Psychologen können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie erlangen.

Weitere Berufskategorien **Art. 22**
¹ Zum Weiterbildungsgang oder zu Teilen von diesem können zudem zugelassen werden:
a. Ärztinnen und Ärzte, die im Besitz eines eidgenössischen Arztdiploms oder eines vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms sind;
b. In begründeten Ausnahmefällen: Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulabschlüsse im Bereich der Humanarbeit (z. B. Theologie, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Ergotherapie).
² Die Berufskategorien gemäss Abs. 1 Bst. b können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie nicht erlangen.

Rahmenbedingungen **Art. 23**
¹ Die Zulassung zum Weiterbildungsgang wird nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht.
² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

4. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldetermine

Art. 24

- ¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen für einen neuen Lehrgang beginnen alle 18 Monate, sofern genügend Anmeldungen erfolgen.
- ² Bewerberinnen und Bewerber können sich jederzeit für die Aufnahme zum nächsten Weiterbildungsgang bewerben.
- ³ Anmeldeschluss für einen Lehrgang ist in der Regel vier Wochen vor Beginn der ersten Weiterbildungsveranstaltung. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch noch später erfolgen.

Bewerbungsunterlagen

Art. 25

- ¹ Bewerberinnen und Bewerber um einen Weiterbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der Institutsleitung ein:
- Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
 - Motivationsschreiben
 - Curriculum vitae
 - Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
 - Unterzeichnete Selbstdeklaration der FSP betreffend Eignungsprüfung inkl. Zentralstrafregisterauszug⁴
- ² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:
- a. Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms oder
 - b. Bestätigung der zuständigen Bundesstelle bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses;
 - c. Nachweis der genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie.
- ³ Bei noch laufenden Bundesverfahren betreffend Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Psychologie kann die Bewerberin oder der Bewerber nur provisorisch aufgenommen werden.

Eignung

Art. 26

- ¹ Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, absolvieren Bewerberinnen und Bewerber, welche die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zwei Zulassungsgespräche mit hierzu befugten Lehrtherapeutinnen oder Lehrtherapeuten.
- ² In den Gesprächen werden allgemeine Informationen zur Weiterbildung gegeben, die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Berufsausübung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut eingeschätzt.
- ³ Die Bewerberin oder der Bewerber kann alternativ zu einem persönlichen Zulassungsgespräch sich auch im Rahmen eines Einführungstages über die Weiterbildung informieren lassen und eine Eignungseinschätzung erhalten.

Entscheid

Art. 27

Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang mit Verfügung.

⁴ Hinzugefügt am 14.12.2022 zwecks Umsetzung von Ziff 3.1.1 der Qualitätsstandards des Bundes (Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens)

Weiterbildungsvertrag

Art. 28

¹ Nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsgang schliesst das Weiterbildungsinstitut mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab.

² Die generelle Eignung der oder des Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.

³ Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der verantwortlichen Organisation.

5. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz

Art. 29

¹ Weiterbildungsleistungen, welche die Bewerberin oder der Bewerber ausserhalb des Weiterbildungsgangs absolviert hat, können auf Antrag der oder des Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des Weiterbildungsgangs erreicht werden.

² Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid mit Verfügung.

³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.

6. Abschnitt: Eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie

Voraussetzungen

Art. 30

Psychologinnen und Psychologen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie beantragen.

Verfahren

Art. 31

¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt der verantwortlichen Organisation im Auftrag der Absolventin oder des Absolventen den Antrag auf Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

² Die verantwortliche Organisation entscheidet über den Antrag, sorgt für die notwendige Koordination mit dem Bund (Ausstellen der Bundesurkunde) und eröffnet der Absolventin oder dem Absolventen den Entscheid betreffend die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mit Verfügung.

7. Abschnitt: Qualitätssicherung und -entwicklung

Evaluation

Art. 32

¹ Das Weiterbildungsinstitut wertet die Weiterbildung systematisch aus:

- a. indem die Weiterzubildenden am Ende der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen (Gruppenwochenende, Fachseminare) sowie unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung mittels eines standardisierten Fragebo-

- gens deren Qualität beurteilen;
b. indem die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner die gesamte Weiterbildung mindestens alle zwei Jahre beurteilen⁵.

² Die verantwortliche Organisation wertet den Weiterbildungsgang durch Befragung der Absolventinnen und Absolventen mittels standardisiertem Fragebogen nach ihrem Weiterbildungsabschluss aus.

³ Das Weiterbildungsinstitut berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

Art. 33

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Intimsphäre von Patientinnen und Patienten, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Behandlungsberichte über psychotherapeutische Verfahren mit Patientinnen und Patienten müssen anonymisiert sein, und ein Rückschluss auf die Identität der Patientinnen und Patienten muss unmöglich sein. Dasselbe gilt für die Besprechung von Behandlungen im Rahmen der Supervision.

³ Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie Weiterzubildende sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Patientinnen und Patienten und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben (Berufsgeheimnis).

⁴ Die Weiterzubildenden holen im Rahmen ihrer eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit von Patientinnen und Patienten die Einwilligung ein, wenn deren Behandlung im Rahmen der Supervision unter Einbezug audiovisueller Hilfsmittel besprochen werden soll.

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 34

¹ Verfügungen der verantwortlichen Organisation können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskammer⁶ der FSP angefochten werden.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskammer⁷ der FSP kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

⁵ Ergänzung hinzugefügt am 14.12.2022.

⁶ Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023).

⁷ Änderung gemäss Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) vom 26. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2023).

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 35

Das Reglement ist auf den 15. Mai 2020 in Kraft getreten.

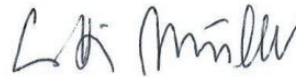
Publikation

Art. 36

Dieses Studienreglement und das Curriculum einschliesslich Leitbild sind auf der Webseite des Weiterbildungsinstituts veröffentlicht, und dessen Webseite ist mit derjenigen der verantwortlichen Organisation verlinkt.

Rorschach, 10.02.2023


Für das Weiterbildungsinstitut SEAG:



Lotti Müller
Stiftungsrätin

Bern, 10.02.2023

Von der FSP genehmigt:



Jean-Baptiste Mauvais
Leiter Bereich Weiter- und Fortbildung FSP

Anhang 1 (Art. 8 Abs. 1):

Einrichtungen für die klinische Praxis

Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung	
Definition	Bei der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung handelt es sich um stationäre oder ambulante Einrichtungen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft, die auf die Behandlung von psychischen Störungen und Krankheiten spezialisiert sind. Die Behandlungsoptionen der Einrichtung schliessen sowohl psychotherapeutische Verfahren als auch die Behandlung mit Medikamenten ein.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrische Kliniken • Psychiatrie- und/oder Psychotherapiepraxis⁸ • Ambulatorien mit psychotherapeutischen Dienstleistungen • Andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern diese über einen expliziten psychotherapeutischen Auftrag der Trägerschaft (z.B. Kanton) verfügen und Klientinnen oder Klienten behandeln, die insgesamt ein breites Spektrum an psychischen Störungen oder Krankheiten abdecken.
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung als Psychologin oder Psychologe • die eigene psychotherapeutische Tätigkeit ist garantiert • idealerweise Institution mit breitem Spektrum von Störungen und psychischen Krankheiten • Fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (psychologische Psychotherapeut/in oder Psychiater/in) • Supervision der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit durch institutionsinterne oder -externe Supervisorinnen oder Supervisoren ist gewährleistet.
Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik, Therapieplanung, -durchführung und -evaluation • Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, insbesondere Psychiatern sowie anderen Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens • Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

⁸ Anpassung am 14.12.2022 infolge der Abschaffung des Delegationsmodells per 31.12.2022.

Psychosoziale Institutionen	
Definition	<p>Psychosoziale Einrichtungen bieten ein breites Spektrum an stationären oder ambulanten Leistungen im Rahmen der psychosozialen/sozialpsychiatrischen Versorgung und sind mit anderen Gesundheits- und Sozialdiensten vernetzt. Sie wenden sich an Menschen in psychischen Problemsituationen (akute Krisen, soziale Probleme, Suchtprobleme, etc.), um diesen individuelle Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu bieten.</p>
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser (ohne Schwerpunkt Psychotherapie) • Schulpsychologische Dienste • Rehabilitationskliniken • Frauenheime • Sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche • Altersheime • Suchtkliniken • Spezialklinik zur Behandlung von Essstörungen • Psychologischer Beratungsdienst
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung als Psychologin oder Psychologe • Die psychologische Beratung und Begleitung von Menschen in psychischen Problemsituationen sind garantiert. • Fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (z.B. Psychologin oder Psychologe) • Eigene psychotherapeutische Tätigkeit kann, muss aber nicht garantiert sein. • Falls eigene psychotherapeutische Tätigkeit möglich ist, muss die Supervision durch institutionsinterne oder -externe Supervisorinnen oder Supervisoren gewährleistet sein.
Tätigkeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Begleitung und Unterstützung von Klientinnen und Klienten mit psychosozialen Störungen oder in psychischen Belastungssituationen und bei Bedarf Durchführung psychologischer Abklärungen • Planung, Durchführung und Evaluation präventiver oder curativer psychologischer Interventionen • Zusammenarbeit mit Menschen mit unterschiedlichen Fachpersonen z. B. aus dem Gesundheits-, Sozial-, Justiz- oder Bildungswesen • Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

Anhang 2 (Art. 9 Abs. 3):

Allgemeine Anforderungen an Behandlungsberichte

- Behandlungsberichte: 9 Behandlungsberichte à 7 – 10 Seiten, 1 ausführliches Behandlungsjournal von ca. 30 Seiten.
- Mindestens 2 der 10 Behandlungsberichte beziehen sich auf eine abgeschlossene Psychotherapie.
- Für die Psychologinnen und Psychologen, welche ihre eigene psychotherapeutische Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie machen, müssen 3 von den 10 Berichten die ICD-Kategorien F5, F8 und F9 betreffen.
- Bei Vorliegen von Komorbiditäten gilt die Hauptdiagnose als ein Fall. Es dürfen nicht mehrere Behandlungsberichte für die Weiterbildung daraus resultieren.
- Falls eine Therapie im Gruppensetting durchgeführt wird, wird dies nur als ein Fall gezählt.
- Die neun kurzen Behandlungsberichte sollen störungsbildverschieden und genderdifferent sowie betreffend der Behandlungsdauer unterschiedlich sein.
- Es sollen dabei mindestens 4 verschiedene ICD-Kategorien vertreten sein.
- Wo immer möglich sollte es sich um Prozesse von über 15 Stunden handeln, mindestens 5 psychotherapeutische Einheiten müssen aber in jedem Fall stattgefunden haben. Beim Behandlungsjournal müssen es mindestens 10 Stunden sein.
- Abgeschlossene Behandlungsberichte werden von der Supervisorin oder dem Supervisor genehmigt, dann an den Prüfungsausschuss gesandt sowie im Logbuch festgehalten.
- Die Behandlungsberichte enthalten auch die Resultate der Evaluation auf Patienten-Therapeuten-Ebene.
- Weitere Hinweise zum Vorgehen und zu den inhaltlichen Kriterien sind im Dokument „Richtlinien zur Erstellung von Behandlungsberichten und -journal“ festgehalten.

Anhang 3 (Art. 19):

Kosten der Weiterbildung

2 Zulassungsgespräche à CHF 150 **	CHF	300		
Total Gebühren für Zulassungsgespräche**			CHF	300
Weiterbildungsgruppe: 12 WE (à 3 Tage) à CHF 750	CHF	9'000		
7 Seminare (à 4 Tage) à CHF 1000	CHF	7'000		
3 Seminare (à 3 Tage) à CHF 750	CHF	2'250		
1 Seminar (à 5 Tage) à CHF 1250	CHF	1'250		
Total Gebühren für 6 Semester (zahlbar pro Semester)			CHF	19'500
2 Kurstage Vertiefungsthemen Berufsethik/ Rechts- und Gesundheitswesen**	CHF	500		
Lehrtherapie mind. 50 x CHF 150 */**	CHF	7'500		
Supervision einzeln mind. 50 x CHF 160 */**	CHF	8'000		
Supervision Gruppe mind. 60 x CHF 60 */**	CHF	3'600		
Betreuung/Beurteilung Behandlungsberichte **	CHF	450		
Total Gebühren Vertiefung/Lehrtherapie/Supervision **			CHF	20'050
Prüfungsgebühren **	CHF	1'000		
Abschlussgebühren: Graduierung / Zertifizierung ** (davon Gebühren Zertifizierung FSP: CHF 120; Gebühren Zertifizierung BAG: CHF 250)	CHF	500		
Total Gebühren Prüfungen und Zertifizierung **			CHF	1'500
TOTAL GEBÜHREN LEHRGANG			CHF	41'350

* *ungefähre Kosten*

** *nicht in den Semestergebühren enthalten*

Zusätzliche Kosten:

- Kost und Logis während der mehrtägigen Seminare und der WB-Wochenenden in der Schweiz oder Deutschland (ca. CHF 110 – 160/Tag, insgesamt ca. CHF 5'500 – 8'000)
- Reisekosten an Seminare (Schweiz/Deutschland)
- Bücher, Material

Stand 30. Juni 2022 / geringfügige Änderungen vorbehalten